

Synopse

Gebührenverzeichnis des Landkreises Biberach – Fassung vom 01.01.2016 –

12 Wirtschaftsverwaltung nach Landeswaldgesetz (LWaldG)

Für den durch die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung für Kommunen und nichtstaatliche Waldbesitzende einschließlich forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse entstehenden Aufwand werden folgende Gebühren erhoben:

a) Holzaufnahme (einzelstammweise Aufnahme) und Holzlistendruck	1,00 / FM
b) Holzaufnahme (sonstige Aufnahme) und sonstiger Holzlistendruck	0,24 / FM
c) Holzverkauf	0,80 / FM
d) Fakturierung	0,18 / FM
e) Erfassung und Ausdruck waldbesitzerseitig gefertigter Holzlisten	0,24 / FM
f) Holzlistendruck für nicht staatlich betreute Betriebe	0,12 / FM
g) Logistikdienstleistung beim Holzverkauf durch Dritte	0,40 / FM

Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge.

Gebührenverzeichnis des Landkreises Biberach – Neufassung –

12 Holzverkauf

Für den Holzverkauf werden folgende Gebühren erhoben:

a) Holzverkauf (mit Listendruck und Fakturierung)	2,95 / FM zzgl. MwSt.
Mindestgebühr je Vorgang	29,50 zzgl. MwSt.
b) Druck und Versand von Holzlisten ohne Verkauf	1,00 / FM zzgl. MwSt.

Hinweis: Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Mehrwertsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Mehrwertsteuerpflicht besteht.